

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Beschluss über die Einleitung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71380/03  
Arbeitstitel: Sürther Feld in Köln-Rodenkirchen 1. Änderung**

### Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	27.01.2022
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	31.01.2022

### Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71380/03 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB für das Gebiet entlang der Sürther Straße in einer Tiefe von ca. 200 m zwischen der Straße Am Feldrain und der Bezirkssportanlage Rodenkirchen - Arbeitstitel: Sürther Feld in Köln-Rodenkirchen, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71380/03 - einzuleiten mit dem Ziel, öffentliche Verkehrsflächen, einen Fuß- und Radweg, eine private Grünfläche (Schulgarten), eine Streuobstwiese und eine Fläche für die Feuerwehr festzusetzen;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) ohne Einschränkung zustimmt.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf den Bebauungsplan 71380/03 "Sürther Feld", der seit dem 29.04.2009 rechtskräftig ist.

Für einen Teilbereich der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsfläche soll die Zweckbestimmung – derzeit Schule und Jugendeinrichtung – um eine weitere Nutzung ergänzt werden, damit ein Feuerwehrstandort realisiert werden kann, der am 13.05.2019 von der Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) beschlossen wurde.

Grund dafür ist, dass die vorhandenen Feuerwehrstandorte am Schillingsrotter Weg 8-12 (Feuer- und Rettungswache 2) und in der Schillingsrotter Str. 36 (Löschgruppe Rodenkirchen) mittelfristig nicht mehr ausreichen um die Funktionsfähigkeit der Löschgruppe und damit auch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Stadtbezirk Köln Rodenkirchen zu gewährleisten. Die Rettungswache soll angesichts der steigenden Einwohnerzahl im Kölner Süden und insbesondere im Sürther Feld befähigt werden, den aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan umzusetzen und die rettungsdienstliche Versorgung im Kölner Süden sicherzustellen.

Zudem soll durch die bedarfsgerechte Unterbringung der Löschgruppe die angestrebte Gründung der Kinderfeuerwehr Rodenkirchen ermöglicht werden.

Da sich vor Ort bereits zwei Schulbauvorhaben inklusive einer Jugendeinrichtung in der Realisierung befinden und die Gesamtschule Rodenkirchen in unmittelbarer Nähe liegt, gilt der Bedarf an Schulstandorten und Jugendeinrichtungen im Bereich Sürther Feld als gedeckt.

Des Weiteren ist die Verbreiterung des Geh- und Radfahrweges entlang der Sürther Straße (östliche Straßenseite) und der Straße Am Feldrain (nördliche Straßenseite) im Bereich der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf erforderlich.

Der Grund dafür ist, dass die bisher festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche entlang der privaten OSK (Offene Schule Köln) und der städtischen Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule (EMA), welche sich beide derzeit im Bau befinden, nicht den heutigen Anforderungen an einen für die Erschließung von Schulen angemessenen und ausreichend breiten Geh- und Radfahrweg entspricht.

Zudem wird die Bebauungsplanänderung zum Anlass genommen, die Fuß- und Radfahrverbindungen innerhalb des Plangebiets zu optimieren und durch den Ausbau einer neuen Wegeverbindung in nördliche Richtung zu stärken. Der geplante Weg ist zudem als Rettungsweg für die beiden westlich angrenzenden Schulgrundstücke (nördlich Offene Schule Köln und südlich Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule) erforderlich.

Mit Beschluss vom 14.06.2021 hat die Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) der Etablierung eines Schulgartens sowie einer Streuobstwiese zugestimmt. Diese sollen gemeinsam von den Schulen Ernst-Moritz-Arndt Grundschule (EMA) und Offene-Schule-Köln (OSK) genutzt und perspektivisch von diesen in Eigenregie unterhalten werden. Die Streuobstwiese soll auch der Öffentlichkeit als Er-

lebensraum und Lernfläche offenstehen und entsprechend begehbar sein.

**Anlagen**

Anlage 1 - Geltungsbereich

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Bebauungsplanentwurf